

Der Prozeß gegen Sokrates Ein «Sündenfall» der athenischen Demokratie?

Peter Scholz

I.

Im Winter des Jahres 399 v. Chr. suchte Meletos, der Sohn des Meletos,¹ den *Archon Basileus*, den athenischen Jahresbeamten, dem die Fürsorge für alle religiösen Angelegenheiten, insbesondere die Leitung der großen Feste, oblag und der als Gerichtsmagistrat für religiöse Vergehen zuständig war, in dessen Amtssitz, der sogenannten «Königshalle» in der Nordwestecke der Agora, auf. Er kam, um Klage gegen den siebzigjährigen athenischen Steinmetz Sokrates wegen Religionsfrevels zu erheben (*graphe asebeias*). Dieser Sokrates, der Sohn des Sophroniskos und der Phainarete, hatte das väterliche Handwerk erlernt und wohl auch eine Zeitlang ausgeübt, sich dann aber dem Anaxagorasschüler Archelaos angeschlossen, seinen Beruf aufgegeben und sich, so behauptete er jedenfalls in der Öffentlichkeit, im Auftrag einer mysteriösen namenlosen Gottheit, eines *Daimonion*, auf die Suche nach der Weisheit begeben. falsch

Meletos erschien als Anklageführer in Begleitung zweier weiterer athenischer Bürger, des Anytos, des Sohns des Anthemion,² des eigentlichen Initiators des Prozesses, und des Lykon, die als sogenannte «Fürsprecher» (*synegoroi*) die von ihm erhobenen Vorwürfe bezeugen und unterstützen sollten.³ Nach Prüfung der eigenen Zuständigkeit, der Rechtmäßigkeit und formalen Richtigkeit der Klage (*anakrisis*) wies der *Archon Basileus* den Prozeßparteien einen freien Tag im Gerichtskalender zu und ließ beide ihren Standpunkt unter Eid beschwören (*diomosia*). Besondere Bedeutung für die athenische Bürgerschaft maß er dem damit eingeleiteten Prozeß offenbar nicht bei, da er es bei den üblichen 500 Richtern beließ – möglich wären auch 1000 oder 1500 Richter gewesen. Der Schreiber des *Archons* nahm die beeidigte Klage und die Erwiderung auf einer Wachtafel zu Protokoll. Diese Mitschrift wurde dann auf eine geweißte Holztafel (*sanis*) mit Kohle aufgezeichnet und an zentraler Stelle öffentlich ausgehängt, an der Holzumzäunung des Monuments der eponymen Phylenheroen, also jener zehn

Heroen, die den zehn Gliederungseinheiten der athenischen Bevölkerung nach Kleisthenes den Namen gaben. Dort konnte nun jedermann die beeidigte Klage gegen Sokrates, dessen Erwiderung und den Prozeßtermin nachlesen. Nur der Wortlaut der Anklage hat sich erhalten. Sie lautet in der Version, die Diogenes Laertios überliefert (2, 40):

«Diese Anklage hat eingebracht und als wahr beschworen Meletos, der Sohn des Meletos, aus dem Demos Pitthos, gegen Sokrates, den Sohn des Sophroniskos, aus dem Demos Alopeke: Sokrates tut Unrecht, indem er nicht an die Götter glaubt, an die die Stadt glaubt, sondern andere, neue dämonische Wesen einführt; außerdem tut er Unrecht, indem er die Jugend verdirbt. Als Strafe wird der Tod beantragt.»

Am angesetzten Gerichtstag versammelten sich die gemeldeten Kandidaten für das Richteramt aus den einzelnen Phylen schon am frühen Morgen, da bis zum Abend ein Urteil gesprochen sein mußte. Die attische Prozeßordnung sah dabei vor, daß erst zu diesem Zeitpunkt die Richter und deren Verteilung auf die einzelnen Gerichtshöfe in einem aufwendigen Losverfahren bestimmt wurden. Zu diesem Zweck führte jeder Richterkandidat ein Bronzeplättchen mit Namen, Patronymikon und Demosangabe mit sich.

Als Zeichen seiner richterlichen Autorität erhielt jeder Bürger, der durch das Los bestimmt worden war, einen Richterstab (*bakterion*), der je nach Gerichtshof eine bestimmte Farbe besaß und die Zugehörigkeit zu diesem anzeigte. Die Möglichkeit zur Bestechung und Einflußnahme der Richter war dadurch äußerst begrenzt. Am Eingang jeden Gerichtshofes mußten sie eine mit einem Buchstaben des Alphabets bezeichnete Marke (*symbolon*) ziehen, die ihnen eine von insgesamt 25 Sektionen innerhalb des Gerichtshofes zuwies. Da niemand bei Eintritt in das Gericht wissen konnte, mit welchen neunzehn anderen Richtern er auf den Holzbänken einer Sektion zusammensitzen würde, war auch die Möglichkeit der Blockbildung und der damit einhergehenden Verständigung über das Vorgehen bei der Abstimmung ausgeschlossen.

Das aufwendige Verfahren zur Bestimmung der Richter garantierte allen Bürgern einen gleichberechtigten Zugang zu der Richter-tätigkeit, die neben der Tätigkeit im beratenden Gremium der Boule und in der verabschiedenden der Volksversammlung zu den drei wesentlichen politischen Rechten des Bürgers gehörte. Die erlosten Richter dürften die ihnen zugewiesene Aufgabe mit einem gewissen Stolz ausgeübt haben; denn in der Richtertätigkeit, in der souveränen und unabhängigen Abstimmungsentscheidung, im unwiderruf-

baren, niemandem Rechenschaft schuldenden Urteilsspruch jedes einzelnen Richters manifestierte sich unmittelbar die Herrschaft und Freiheit des athenischen Volkes.

Aus den beiden Grundprinzipien der demokratischen Herrschaft, aus dem Willen, einerseits stets die Masse der Bürger an der Herrschaft teilhaben zu lassen und andererseits jegliche Professionalität und personelle Kontinuität in den politischen Ämtern und Gremien zu unterbinden, ergab sich, daß das Richterergremium nur aus Laienrichtern bestand. Tiefere Kenntnisse des attischen Rechts waren nicht erforderlich; der Besitz des Bürgerrechts, der Nachweis der finanziellen Unbescholtenheit und ein Mindestalter von 30 Jahren waren die einzigen formalen Anforderungen an die Richter. Allerdings darf man voraussetzen, daß die meisten von ihnen mit dem unter Eukleides reformierten Gesetzescorpus vertraut waren, da seit 403 jeweils zu Beginn eines Amtsjahres in der ersten Prytanie – dem zehnmal im Jahr wechselnden obersten Verwaltungsausschuß der Athener – in der Volksversammlung nach Gesetzesänderungswünschen gefragt und die bestehenden Gesetze deshalb der Reihe nach durchgegangen wurden. Darüber hinaus verfügten sicherlich viele Kandidaten durch frühere Richtertätigkeit bereits über ein gewisses Maß an Erfahrung im Urteilen. Da die Eintragung in die Richterlisten in den Phylen freiwillig geschah, müssen bestimmte Altersgruppen und soziale Schichten überproportional vertreten gewesen sein. Zweifelsohne waren die armen Stadtbewohner besonders stark unter den 500 Richtern vertreten, da diese mangels anderer Verdienstmöglichkeiten auf die Aufwandsentschädigung (sogenannte Diätenzahlungen) von drei Obolen zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes angewiesen waren; das galt gewiß auch für die alten Bürger, denen die Richtertätigkeit eine willkommene Abwechslung zu ihren täglichen Besuchen der Gymnasien und Palästre sein mochte. Ein nicht geringer Teil von ihnen dürfte ein geradezu persönliches Interesse am Urteilen entwickelt haben.

Alle Richter waren zweifellos tief geprägt vom Peloponnesischen Krieg (431–404 v. Chr.) und dem damit verbundenen Verfassungsumsturz. Alle werden sie in den zurückliegenden Jahrzehnten bittere persönliche Erfahrungen durchgemacht und tiefgreifende politische Wandlungen erlebt haben: Die Mehrheit von ihnen, die Vierzig- bis Fünfzigjährigen, hatte noch die Blüte des Attischen Seebundes und das goldene Zeitalter des Perikles, aber auch die siebenundzwanzig Jahre blutigen Ringens mit Sparta miterlebt. Als der Krieg nach schmachvoller Belagerung und viermonatiger Auszehrung schließlich im April des Jahres 404 mit der bedingungslosen Kapitulation

endete, schien Athen alles verloren zu haben: Die Flotte war vor Syrakus untergegangen, wohl annähernd die Hälfte der wehrfähigen Männer umgekommen, der Attische Seebund aufgelöst. Die Landwirtschaft lag infolge der mehrjährigen Besetzung Attikas darnieder, und gewaltige Einnahmeausfälle waren durch den Verlust des Reiches zu beklagen. Darüber hinaus wurde nach dem Einzug des Siegers in die Stadt damit begonnen, die Langen Mauern, das Symbol der Wehrhaftigkeit und Macht Athens, zu schleifen. Schließlich wurde auch die demokratische Ordnung gestürzt, die – abgesehen von der kurzen Episode von 411 – über einhundert Jahre kontinuierlich bestanden hatte, und ein oligarchisches Regime unter dem Schutz spartanischer Truppen etabliert.

II.

Die sechsmonatige Herrschaft der 30 Tyrannen unter Führung des Kritias – ein Onkel Platons und ebenfalls Schüler des Sokrates – rief tiefe Verbitterung bei der athenischen Bevölkerung hervor und brachte oligarchische Gedanken dauerhaft in Mißkredit. Die anfängliche Begeisterung, die das neue Regime bei jungen Aristokraten wie Platon hervorgerufen hatte, schlug angesichts der Herrschaftsmethoden rasch in Enttäuschung um. Geschützt durch die spartanische Besatzung auf der Akropolis, gingen die 30 Tyrannen skrupellos und mit brutaler Gewalt gegen ihre politischen Gegner vor.⁴ 1500 Bürger wurden umgebracht – in vielen Fällen nur zum Zweck der persönlichen Bereicherung. Unter ihnen befand sich auch ein gewisser Autolykos, möglicherweise der Sohn des Mitanklägers Lykon. Rund 5000 Athener verloren ihr gesamtes Vermögen und mußten die Stadt verlassen – so auch Anytos, der spätere Ankläger des Sokrates, der bis dahin ein reicher Lederfabrikant gewesen war. Demgegenüber verblieb Sokrates in der Stadt; er dürfte zu den 3000, zumeist der Hoplitenklasse angehörenden Bürgern gezählt haben, denen die Oligarchen nach strenger Einzelprüfung die vollen Bürgerrechte zugestanden hatten.

Zu Beginn des Jahres 403 gelang es den Demokraten nach der Besetzung der im Norden Attikas gelegenen Festung Phyle und der Eroberung der Burg des Piräus, Munychia, die Herrschaft der 30 in Athen zu stürzen. Kritias und Charmides fielen dabei im Kampf. Die überlebenden Anhänger der oligarchischen Bewegung konnten sich nach Eleusis flüchten. Daraufhin gestand der spartanische König Pausanias den Athenern zwar die Wiedereinführung der demokra-

tischen Ordnung zu, doch knüpfte er diese an die Bedingung einer allgemeinen Amnestie, von der nur die schwerbelasteten Personen ausgenommen blieben. Die Annahme dieser Bedingung zwang die aus dem Exil zurückgekehrten Demokraten wie Anytos zu großen Verzichtseleistungen. Sie hatte unter anderem zur Konsequenz, daß der von den 30 Tyrannen konfiszierte Besitz nun endgültig verloren war. Es war, wie die betroffenen Demokraten diesen Verlust vor sich selbst rechtfertigen mochten, ein unvermeidliches Opfer für die Wiederherstellung der Demokratie.⁵

Zudem stellte nach 403 das nur zwanzig Kilometer entfernte oligarchische Regime in Eleusis eine ständige Bedrohung für die erneuerte Demokratie dar. Dort hatten sich nicht nur die verbliebenen Mitglieder der 30 verschanzt, sondern aus Furcht vor Repressionen auch zahlreiche Männer aus dem Kreis der ehemaligen 3000. Die demokratischen Politiker versuchten zwar diese Abwanderung einzudämmen, da sie in vielerlei Hinsicht auf die oligarchischen Familien angewiesen waren; dennoch hielt die Spaltung der athenischen Bevölkerung und die damit verbundene unsichere Lage noch bis zu Beginn des Jahres 400 an. Erst das abrupte Ende der eleusinischen Oligarchenherrschaft beendete den Krieg und brachte Athen wieder die staatliche Einheit.⁶

III.

Seit 403 hatten die Demokraten wieder die politische Führung übernommen, ohne daß Männer aus dem Kreis der 3000 davon vollends ausgeschlossen geblieben wären. Anytos und Meletos etwa gehörten zu der Gruppe demokratischer Politiker, die bereit waren, sich mit weitgehend unbelasteten Oligarchen zu arrangieren. Dennoch bestimmten die materiellen wie personellen Opfer, die die Herrschaft der Dreißig gefordert hatte, die Diskussionen auf den öffentlichen Plätzen und in den Volksversammlungen.

Die Amnestie hatte zwar nach wie vor Geltung, doch bahnten sich Wut und Verbitterung eigene Wege, um den Rachegelüsten Befriedigung zu verschaffen. Die Prozeßreden des Lysias geben eindrucksvoll die Stimmung wieder, die in den Jahren zwischen 403 und 400 herrschte.⁷ Nahezu sämtliche Mitglieder der athenischen Reiterei wurden von seiten der Demokraten oligarchischer Umtriebe verdächtigt. Die Situation hatte sich 401 bereits so krisenhaft zugespitzt, daß etwa Xenophon und andere Mitglieder aus dem Kreis der athenischen Reiterei sich gezwungen sahen, Athen den

Rücken zu kehren und in die Dienste des persischen Thronprätendenten Kyros einzutreten. Hierdurch endgültig kompromittiert, blieb ihnen eine Rückkehr nach Athen für lange Zeit verwehrt.⁸

Als 401 ein Krieg zwischen Sparta und Elis ausbrach, die spartanische Kontrolle sich zu lockern begann und kurz danach auch die verhaßte Oligarchenherrschaft in Eleusis zusammenbrach, wurden einige Bürger, die ehemals dem Kreis der 3000 angehört hatten, wegen ihres Verbleibs in der Stadt angeklagt und vermutlich auch verurteilt. Uns sind die Prozesse gegen Eryximachos, Eratosthenes und Hippotherses bekannt.⁹ Meines Erachtens spricht vieles dafür, daß auch der Prozeß gegen Sokrates in diese Reihe politisch motivierter Prozesse gehörte. Offener als je zuvor scheinen die ehemals aus Attika geflüchteten Demokraten um die Jahrhundertwende von den 3000 verlangt zu haben, Rechenschaft über ihren damaligen Verbleib in Athen abzulegen und ihre Unbescholtenheit nachzuweisen. Vor Gericht wurde oft das Exil als Argument in der Verteidigung angeführt; dessen bediente sich etwa Lysias (24, 25), wenn er einen Invaliden, dem sein Gegner die Rente kürzen wollte, in dessen Verteidigungsrede voller patriotischer Inbrunst sagen ließ: «Habe ich etwa als einer der Machthaber unter den Dreißig vielen Mitbürgern Böses getan? Im Gegenteil, ich habe mich mit der Volkspartei nach Chalkis am Euripus geflüchtet, und während ich hier mit jenen ungefährdet hätte leben können, habe ich es vorgezogen, mit euch allen gemeinsam den Kampf zu bestehen.» Verglichen mit diesem Mann, fehlte Sokrates nach 403 ein ähnlich eindeutiger Nachweis seiner demokratischen Gesinnung.

Bis zu seinem Entschluß, auch unter den 30 Tyrannen in der Stadt zu bleiben, konnte Sokrates auch aus Sicht eines athenischen Demokraten als durchaus unbescholtener und rechtschaffener Mann gelten, der, um eine Formulierung des Lysias (12, 4) zu gebrauchen, weder anderen Unrecht getan noch selbst Unrecht erlitten hatte. Bis dahin nämlich war Sokrates seinen Pflichten als Bürger, ob als Soldat oder als städtischer Beamter, nicht nur bereitwillig nachgekommen, sondern hatte diese, wenn man den Angaben Platons glauben darf, sogar vorbildlich erfüllt. Als Hoplit hatte er an drei Feldzügen teilgenommen:¹⁰ 429 bei der Belagerung von Poteidaia auf der Chalkidike, 424 beim Feldzug gegen die Boioter und 422 schließlich bei der vergeblichen Verteidigung von Amphipolis. In dieser Hinsicht war ihm ebensowenig ein Vorwurf zu machen wie 406 bei der Ausübung des Prytanenamtes. Damals hatte er für Aufsehen gesorgt, weil er sich als Prytane mutig gegen die allgemeine Stimmung gestellt und geweigert hatte, den Antrag des Kallixenos zur Abstimmung zu bringen, der eine

kollektive Verurteilung aller Strategen der Seeschlacht bei den Arginusen gefordert hatte – damit hatte er nur den bestehenden Gesetzen Genüge getan.

Erst nach dem Sturz der Dreißig geriet Sokrates in den Ruf, ein Feind des Volkes (*misodemos*) zu sein.¹¹ Seine Aufnahme unter die 3000 hatte ihn so weit kompromittiert, daß er nach 403 geradezu zwangsläufig in das Blickfeld der demokratischen Rache geriet. So sehr seine Schüler und Anhänger sich auch bemühten, Beispiele für das redliche Verhalten des Sokrates unter dem Terrorregime anzuführen¹² – sie genügten bei weitem nicht, um das Mißtrauen der Demokraten ihm gegenüber abzubauen. Die Frage, die Lysias kurz vor dem Sokratesprozeß in seiner Rede *Gegen Eratosthenes* (12, 49) an diejenigen richtete, die sich keines persönlichen Vergehens schuldig wußten und für sich reklamierten, trotz der Oligarchie der 30 eine gute Gesinnung bewahrt zu haben, ließ sich auch dem Philosophen stellen: «Wie kam es, daß sie damals nicht (auf das Unrecht) hinwiesen, da sie doch (angeblich) das Beste rieten und andere von Vergehen abhielten?»

Wie die anderen 3000 Bürger war Sokrates aus Sicht des Demos wenn nicht zum aktiven, so doch zum stillen Teilhaber der Schreckensherrschaft geworden und damit mitschuldig an deren Greueln. Nun erinnerte man sich auch wieder: War es nicht Sokrates gewesen, der das bei der jährlichen Besetzung der Ämter angewandte Losverfahren immer wieder kritisiert hatte? War nicht er es gewesen, der jahrelang Umgang mit zahlreichen Mitgliedern der 30 gepflegt, der Kritias, Charmides und Alkibiades gelehrt und sie womöglich dazu angestiftet hatte, göttliches und menschliches Recht zu mißachten und sich skrupellos über geheiligte religiöse und politische Normen hinwegzusetzen? Seine kolportierte Geringschätzung der Demokratie wurde folglich von seiten der Demokraten als grundsätzliche Feindschaft gedeutet, und seine Beziehungen zu prominenten Vertretern der 30 nährten den Verdacht, daß man jahrelang einen der intellektuellen Hintermänner ungestraft – und zum Schaden der Demokratie – hatte gewähren lassen.

Daß Anytos sich von Sokrates persönlich verhöhnt und verunglimpft glaubte, mag ihn veranlaßt haben, sich an dem Philosophen zu rächen und ihn zu verklagen. Ein solches Motiv hätte allerdings, für sich genommen, keinesfalls ausgereicht, um eine öffentliche Klage zu rechtfertigen. Darüber hinaus mußte Anytos das Prozeßrisiko abwägen: Wollte er nicht selbst eine Geldstrafe von 1000 Drachmen zahlen und eine Gegenklage auf sich ziehen, mußte er zumindest ein Fünftel der Richterstimmen auf seinen Klageantrag vereinigen. Zum Zeitpunkt der Klageerhebung muß er daher davon überzeugt

gewesen sein, daß seine persönlichen Antipathien gegen Sokrates von großen Teilen des Demos in irgendeiner Weise geteilt wurden. Da die Amnestie von 403 eine Klage aus politischen Gründen verbot, hatte Anytos eine Asebieklage gegen Sokrates angestrengt. Die Amnestiebestimmungen schützten Sokrates zwar vor einer Klage wegen seines langjährigen Umgangs mit Kritias und Alkibiades, doch schloß das nicht aus, daß der Ankläger in seinem Plädoyer ausführlich auf die politischen Vergehen des Angeklagten einging und dieser Appell an die Rachegefühle der Richter einen Schuldspruch herbeizuführen half.

IV.

Soweit die Vorgeschichte des Prozesses, der am Morgen eines Februar- oder Märztages des Jahres 399 v. Chr. – es war gerade ein Tag nach der Abreise der athenischen Festgesandtschaft nach Delos – in einem der Gerichtshöfe, vermutlich auf der athenischen Agora, eröffnet wurde:

In gebührendem Abstand zu den Richtern, zurückgehalten durch die Holzabsperungen, konnten Schaulustige dem Prozeßgeschehen beiwohnen und ihre Zustimmung oder ihr Mißfallen über die Ausführungen der Prozessierenden lautstark kundtun. In der platonischen *Apologie* muß Sokrates sich mehrere Male gegen die Unruhe unter dem Publikum zur Wehr setzen. Zu den sicherlich stilleren Beobachtern des Prozesses zählten einige seiner Schüler, darunter Platon, der den Prozeß einige Jahre später literarisch in der Schrift *Verteidigungsrede des Sokrates* (*Apologia Sokratous*) verewigte, und Hermogenes, Sohn des Hipponikos, dessen Bericht der *Apologie* und den *Memorabilien* Xenophons zugrunde liegt. Da die Prozeßschilderungen dieser beiden Sokratesschüler in vielen Punkten übereinstimmen, kann man davon ausgehen, daß Platon und Xenophon zumindest in Grundzügen den Prozeß glaubwürdig schildern.¹³

Das Signal des Herolds eröffnete die Sitzung. Unter Anführung des *Archon Basileus* traten die beiden Prozeßparteien auf, Meletos mit seinen beiden *Synegoroi* Anytos und Lykon, hinter ihnen Sokrates und seine Anhänger. Auf Wink des Archon verlas der Herold noch einmal die Klage wie auch die Erwiderung des Beklagten, die Wasseruhr, die den prozeßführenden Parteien ihre Redezeit vorgab, wurde von einem Gerichtsdienner aufgefüllt, dann stieg Meletos, der Hauptankläger, auf ein kleines Rednerpodium und begann mit seinem Plädoyer, das die Anklagepunkte erläuterte. Sooft er dabei Ge-

setze, Verordnungen und Zeugenaussagen einschob, wurde die Wasseruhr vom Gerichtsdienner angehalten. Es folgte der erste Nebenkläger, Lykon; Anytos schließlich beendete die Anklagereden. Danach hatte der Beklagte das Recht, diesen Vorwürfen entgegenzutreten – wie es vorgeschrieben war, verteidigte Sokrates sich selbst. Er hielt eine Stegreifrede, die eindrucklich war, aber nicht genügte, um die Vorwürfe der Ankläger zu entkräften.

Zumindest die Grundzüge der Verteidigungsrede des Sokrates sind noch klar zu fassen:¹⁴ Nach Aussage Platons stand er grundsätzlich vor der schwierigen Aufgabe, nicht nur die offiziellen Anschuldigungen der Ankläger zu widerlegen, sondern zugleich auch, Stellung zu nehmen zu all den böartigen Gerüchten und Unterstellungen (*katēgoriai*), die bezüglich seines philosophischen Wirkens umliefen.¹⁵ Nachdrücklich wehrte er sich gegen die öffentliche Meinung, die ihn als Naturphilosophen und Atheisten bezeichnete. Gleichwohl war eindeutig, daß dem Demos sowohl die Bereitschaft als auch das Verständnis fehlte, sich auf haarspalterische Diskussionen über die Merkmale eines Naturphilosophen einzulassen. Der Demos fühlte sich frei, jeden so zu benennen, wie es ihm gefiel. Daß Sokrates diese gedankenlosen Zuordnungen, die Produkte des täglichen «Klatsches» auf der Agora waren, schroff zurückwies, bestätigte dem Volk nur, daß es sich bei diesem Mann tatsächlich um einen Sophisten handelte, der einem das Wort immer schon im Munde herumgedreht hatte.

Als Uneinsichtigkeit mußte dem Philosophen weiterhin die Behauptung ausgelegt werden, daß er, statt der Jugend zu schaden, sie vielmehr gebessert habe, was den Anklagepunkt des Meletos provozierend ins Gegenteil verkehrte. Kopfschütteln muß bei seinen Zuhörern auch die Erzählung verursacht haben, daß er im göttlichen Auftrag begonnen habe, nach echter Weisheit unter den Menschen zu suchen, und bei seiner Suche bislang vom delphischen Apoll nur die Antwort erhalten habe, daß keiner weiser als Sokrates sei. Das konnten die Richter nicht anders als eine ungeheure Anmaßung auffassen. Zu seiner Entlastung haben derartige «freche Reden» sicherlich nicht beizutragen vermocht.

Auf die Vorwürfe, die Lykon und Anytos in ihren Reden gegen den «Sophisten» erhoben, er habe schon in der Vergangenheit engen Umgang mit stadtbekannten Oligarchen unterhalten und lasse sich auch nach dem Sturz der 30 Tyrannen nicht davon abhalten, solche Beziehungen zu pflegen, blieb Sokrates auffälligerweise eine Antwort schuldig. Nur beiläufig weist er in der platonischen *Apologie* auf seine gesetzestreue Haltung im Arginusenprozeß und seine Weigerung hin, mit den 30 Tyrannen zu kooperieren, als diese von ihm

die Festnahme des Strategen Leon von Salamis gefordert hatten.¹⁶ Gerade im Blick auf die Zeit der Herrschaft der 30 dürften die Richter indes eine ausführlichere Erwiderung erwartet haben, vor allem eine Antwort auf die demokratische «Gretchen-Frage», warum er damals hatte in der Stadt bleiben und seine philosophische Weisheitssuche zunächst ohne Einschränkungen fortführen können. Die Namen des Kritias und des Alkibiades fallen in seiner Rede nicht ein einziges Mal.

An die Verteidigung in eigener Sache schlossen sich die Reden der Freunde des Sokrates an. Es ist anzunehmen, doch nicht sicher zu erweisen, daß sie dem Vorwurf, daß Sokrates antidemokratisches Gedankengut verbreitet habe, energischer entgegneten, als dies ihr Lehrer getan hatte.

Unmittelbar danach erfolgte die Abstimmung. Ebenso wenig wie es eine Vorbereitung der Richter auf den Prozeß gegeben hatte, gab es nun eine Möglichkeit, noch einmal einen Einwand zu äußern, eine Rückfrage an den Ankläger oder den Beklagten zu stellen oder eine Diskussion über die anstehende Abstimmung zu führen. Allein auf der Grundlage der Reden der beiden Prozeßparteien mußten die Richter sich ein Urteil über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten gebildet haben. Nach erfolgter Abstimmung wurden auf zwei großen Holztafeln die Stimmsteine ausgelegt, so daß von jedermann deren Auszählung verfolgt und das Ergebnis überprüft werden konnte: Die Mehrheit der Richter schloß sich dem Antrag der Kläger an. 280 Richter sprachen Sokrates schuldig, 220 hielten ihn für unschuldig.

Über das Strafmaß, das in diesem Fall nicht die Richter bestimmen durften, sondern für das der Kläger und der Beklagte einen Vorschlag einbringen mußten, entschied eine zweite Abstimmung. In der Klageschrift hatte Meletos den Tod des Sokrates gefordert. Entgegen der Erwartung der Richter stellte Sokrates jedoch nicht den in dieser Situation üblichen und völlig legalen Antrag auf Verbannung.¹⁷ Nach Xenophon verzichtete er zunächst auf einen eigenen Strafvorschlag, nach der sicherlich dramatisch überzeichneten und deshalb wohl kaum authentischen Darstellung Platons soll er hingegen in ebenso provokanter wie berühmter Paradoxie statt einer Bestrafung eine Ehrung beantragt haben, nämlich die lebenslange Speisung im Prytaneion auf Kosten der athenischen Bürgerschaft – die höchste politische Auszeichnung, die die Stadt an verdiente Bürger und Fremde zu vergeben hatte.¹⁸

Indem Sokrates sich weigerte, einen der Todesstrafe angemessenen alternativen Strafantrag zu stellen, hatte er endgültig die Sympathien

bei der Mehrheit der Richter verspielt. Mit diesem Verhalten bewies er aufs neue, daß er ein «äußerst sonderbarer» Mensch (*atopotatos*) war, der sich über den Schuldspruch der Richter lustig machte und offenkundig lieber den Tod als das Leben suchte. Verärgert über das anmaßende Auftreten des Angeklagten, folgten nun sogar 360 gegen 140 Richter dem Strafantrag der Ankläger – dies bedeutete den Tod durch den Schierlingsbecher.

V

Weshalb hatte Sokrates das Todesurteil bewußt in Kauf genommen, warum hatte er anschließend während seines dreißigtägigen Aufenthalts im Staatsgefängnis jedes Angebot zur Flucht strikt zurückgewiesen und statt dessen in heroisch-heiterer Gelassenheit – so schildern es zumindest die platonischen Dialoge – auf seine Hinrichtung gewartet? Die Gründe dieser rigorosen Haltung hatte er in seiner Verteidigungsrede dargelegt. Es war vor allem die bedingungslose Anerkennung der Gesetze der Polis, die ihn zu diesem selbstzerstörerischen Schritt bewog. Da er von Geburt an die Vorteile der Gesetzesordnung in Anspruch genommen habe, so argumentierte Sokrates, könne er sich nun nicht undankbar erweisen. Der ihm von der Gottheit gegebene lebenslange Auftrag, jedes Unrecht zu vermeiden, verbiete es, jetzt, da die Gesetze von ihm Gehorsam forderten, wie ein entlaufener Sklave vor ihnen zu fliehen.¹⁹ Zudem wären die Flucht oder ein eigener Vorschlag zum Strafmaß von der Öffentlichkeit zwangsläufig als ein Schuldbekenntnis gewertet worden.

Diese Begründung seiner kompromißlosen Haltung, der letzte öffentliche Auftritt des Sokrates, entsprach ganz dem Bild, das die Richter und die Athener, die dem Prozeß beiwohnten, von ihm gewonnen hatten: In ihren Augen war er ein Sonderling, soziologisch ausgedrückt, ein Außenseiter. Er war alles andere als ein Liebling der Menge, alles andere als ein volkstümlicher, harmloser alter Herr. Er war der bekannteste unter den in Athen lehrenden Sophisten und aus diesem und anderen Gründen, schon wegen seines kauzigen Aussehens, bereits seit längerer Zeit zum Hauptziel des Komödienspotts geworden. Nicht zufällig, eben weil man tagtäglich das seltsame, müßiggängerische Treiben des Sokrates in den städtischen Palästre, Gymnasien und auf den Märkten verfolgen konnte, hatte Aristophanes diesen in seinen *Wolken* zur Karikatur der neuartigen, gegen Geld unterrichtenden Redelehrer gemacht.²⁰ Berüh-

tigt war bei den Athenern insbesondere seine hintersinnige Art des Fragens, die jedermann in tiefe Ausweglosigkeiten (*aporiai*) stürzen konnte. Sicher geglaubtes Wissen etwa um das, was unter Tugend, Gerechtigkeit und Frömmigkeit zu verstehen sei, entlarvte Sokrates als trügerisch, alte Gewißheiten und liebgewordene Konventionen brach er auf; ohne Rücksicht auf Tradition und ehrwürdige Autoritäten entkleidete er die Begriffe und wies schonungslos auf die in ihnen enthaltenen Widersprüche und die Notwendigkeit einer weitergehenden Begründung hin. Sein kritisches Fragen kannte kein Ende, es machte vor nichts und niemandem halt, und nur wenige vermochten der zwingenden Logik seiner Fragen standzuhalten. Der Reiz des bewundernden Beobachtens eines solchen intellektuellen Kräftemessens, des unermüdlichen, täglich neu aufgenommenen Ringens um Worte, des beständigen Rührens an der Grundlage aller Werte, schließlich die Erprobung und Bewährung der eigenen intellektuellen Kräfte gegen und mit dem unnachgiebigen Lehrmeister dürften die jungen Männer aus den alten aristokratischen Familien beeindruckt und darin bestärkt haben, immer wieder den Umgang mit dem wunderlichen, aber phänomenalen Sokrates zu suchen. Es ist zu vermuten, daß es ihm in zahlreichen Streitgesprächen mit berühmten Sophisten gelungen war, viele von ihnen der unreflektierten Vielwisserei bzw. Unwissenheit zu überführen und so als ein intellektueller Herakles gerade die begabtesten unter den jungen Aristokraten an sich zu ziehen.²¹

Die denkerische Strenge und Sorgfalt, die er dabei walten ließ, trug ihm natürlich nicht nur Bewunderung ein, sondern schuf ihm auch viele Feinde. Nicht wenige Bürger wird er heftig vor den Kopf gestoßen haben, wenn er ihnen ihre Inkompetenz in vielen grundlegenden politischen und moralischen Fragen des Lebens nachwies und sie damit vor seinen Schülern und dem umstehenden Publikum der Lächerlichkeit preisgab. Gerade von älteren Bürgern, gestandenen und angesehenen Männern wie Anytos, die auf ihre langjährige Teilhabe an den politischen Entscheidungen mit Stolz zurückblickten, mußte das als ungeheure Anmaßung, ja als Angriff auf ihr politisches Ansehen empfunden worden sein.

Mochte er schon mit seiner unbarmherzigen Fragenstellerei ein rechtes Ärgernis und eine Plage für viele seiner Mitbürger gewesen sein, so war er es erst recht durch sein ungepflegtes Äußeres. Schmutzig, barfußig und abgemagert – so werden er und andere Sophisten in den Fragmenten der Alten Komödie beschrieben.²² Selbst im Winter pflegte man ihm ohne Sandalen und in einen einfachen Mantel gehüllt, den *spartanischen* Tribon aus grobem Stoff,

zu begegnen.²³ Daß er sich gerade im äußeren Erscheinungsbild, in Habitus und Kleidung einem Bettler annäherte, um sich provokativ gegen den traditionellen bürgerlichen Lebensstil abzugrenzen, liegt auf der Hand, zumal Sokrates nicht völlig mittellos war.

Der offenkundig negativen Popularität und Außenseiterstellung des Sokrates entspricht es, daß es keinerlei Hinweise darauf gibt, daß die Athener, wie ihnen erstmals Diodor unterstellt (19, 37, 7), in irgendeiner Weise Reue über den Tod des Sokrates empfunden hätten. Keiner der drei Ankläger wurde vor Gericht gestellt und mit Verbannung bestraft. Die wenigen Äußerungen athenischer Redner, die Bezug auf die Verurteilung des Sokrates nehmen, bestätigen diese Haltung: Hypereides (Fragment 55 Blass) forderte kurz nach der Mitte des 4. Jahrhunderts unter Rückgriff auf den Präzedenzfall des Sokratesprozesses, daß sein Gegner Autokles wegen unschicklicher Reden (*logoi*) zur Verantwortung gezogen werden müsse. Auch der Philosoph Sokrates sei wegen solcher öffentlichen Äußerungen zu Recht bestraft worden. Nicht anders urteilte der athenische Patriot Aischines (I, 173) über den Philosophen, den er bemerkenswerterweise als Sophisten bezeichnete. Er sah in Sokrates den Erzieher des Kritias, des verhaßten Führers der 30 Tyrannen; insofern war seiner Meinung nach Sokrates einst auch maßgeblich am Sturz der Demokratie beteiligt und die Hinrichtung dieses »geistigen Brandstifters« gerechtfertigt. Die beiläufige Bemerkung des Aischines kann als Beleg für die sicherlich weitverbreitete Ansicht genommen werden, daß Sokrates als Lehrer der Oligarchen deren antidemokratische Haltung ausgebildet und zu Recht den Schierlingsbecher getrunken habe. Sokrates ging somit keineswegs als populäre Gestalt in das Gedächtnis der Athener ein, wie es uns die spätere philosophische Überlieferung, vor allem Diogenes Laertius, glauben machen will.

VI.

Zieht man all diese Umstände und Konstellationen in Betracht, die politische Vorgeschichte und die Zugehörigkeit dieses Prozesses zu einer ganzen Reihe politisch motivierter Anklagen, das nonkonformistische Auftreten und die »frechen« Reden des Sokrates, seinen Ruf als Sophist und Oligarchenfreund sowie die damit im Zusammenhang stehenden langjährigen Anfeindungen, so wird man daraus schließen dürfen, daß das Richterkollegium dem Philosophen Sokrates kaum besonderes Wohlwollen, sondern eher Argwohn entgegenbrachte, zumal aus Sicht der Zeit die Berechtigung der beiden

offiziellen Anklagepunkte nur schwer von der Hand zu weisen war. Der Vorwurf der Asebie war dabei keinesfalls nur ein vorgeschobener Grund, denn die unautorisierte Einführung neuer Gottheiten und deren kultische Verehrung wurden als Verstoß gegen die Sakralgemeinschaft und zugleich als Zerstörung der Eintracht zwischen Menschen und Göttern aufgefaßt, die, so glaubte man jedenfalls, eine kollektive Bestrafung der Bürgerschaft nach sich ziehen konnte. Gerade auf religiösem Gebiet wurde daher vom einzelnen eine starke Rollen- und Normenkonformität erwartet.²⁴

Die geforderte religiöse Anpassung ließ Sokrates durchaus vermissen: Zumindest konnte der Umstand, daß Sokrates sich in der Öffentlichkeit immer wieder auf ein geheimnisvolles *Daimonion* berief und Ratschläge von ihm empfing, so ausgelegt werden. Daß die Götter sich den Menschen mitteilten und Warnungen und Drohungen aussprachen, indem sie sich zu Tieren oder Menschen verwandelten, waren zwar der Vorstellungswelt der Richter durchaus vertraute Phänomene; daß aber jemand behauptete, eine Gottheit leite ihn nicht von außen, in Gestalt eines Lebewesens, sondern als eine bloße innere Stimme, war ihnen fremd und schwer begreiflich. Darüber hinaus mußten die Richter sich daran stören, daß Sokrates in keiner Weise von der Bürgerschaft als legitimes Medium angesehen wurde, dem es erlaubt war, göttliche Winke exklusiv zu empfangen, und das daher die Funktion eines Priesters oder Sehers ausfüllte. Einem gewöhnlichen Bürger war diese intime Form der Kommunikation mit den Göttern weder möglich noch gestattet. Sokrates erhob sich hier über die religiösen Hierarchien, Konventionen und Normen der Bürgergemeinschaft und bedrohte damit die religiöse Einheit der Polis. Der zweite Vorwurf gegen den Philosophen ergab sich geradezu zwangsläufig aus dem ersten: Wie sollte jemand wie Sokrates, der nicht an die Stadtgötter, sondern an andere, neu eingeführte dämonische Gottheiten glaubte, in der Lage sein, die städtische Jugend zu tüchtigen und guten Männern zu machen? Das mußte vielen Bürgern unvereinbar mit Sitte und Tradition der Stadt erscheinen, und es trug dem Philosophen die Rolle des Jugendverderbers ein. Der Vorwurf zielte vor allem auf seine erzieherische Tätigkeit, die Sokrates scheinbar in der gleichen Weise wie viele zeitgenössische Sophisten ausübte. Das erschreckende Ergebnis derartiger Unterrichtung, das schon Aristophanes in den *Wolken* schildert, war: Die Heranwachsenden waren nicht mehr bereit, den von den Vätern vorgegebenen Bahnen und Weisungen zu folgen, und begannen, sich übermütig über bewährte Verhaltensweisen hinwegzusetzen; zu «jungen, wilden Politikern» herangewachsen, scheuten

sie sich dann gewiß nicht, Moral, Tradition und Religiosität zu mißachten. Der Hermenfrevler – die angeblich von dem Sokratesschüler Alkibiades und seinen Gefolgsleuten im Jahre 415 verübte Verstümmelung von Standbildern des Gottes – und die Gründung von privaten Vereinen wie der Vereinigung der sogenannten *Kakodaimonistai* (eine Art Teufelsverehrer), die in unverhohlen-provokativer Absicht und Abgrenzung gegen die »Spießermoral« ihrer Väter das personifizierte Schlechte verehrten, waren beredete Zeugnisse für diese als negativ empfundene Entwicklung.²⁵ Aristophanes dürfte daher die geheimen Wünsche des Anytos recht gut getroffen haben, wenn er die Denkerklausen des Sokrates am Ende seiner *Wolken* (423 v. Chr.) in Brand aufgehen ließ und damit in der literarischen Fiktion bereits implizit die Bestrafung des Philosophen vorwegnahm. Auf der Bühne war Sokrates somit bereits lange vor seiner Hinrichtung beseitigt worden – bemerkenswerterweise schon damals als Verderber der Jugend.

VII.

War der Prozeß gegen Sokrates ein Justizskandal? Lag dem Schuldpruch ein Fehlurteil zugrunde, wie es dessen Schüler propagierten und in ihrer Nachfolge all diejenigen behaupten, die die Freiheit des einzelnen vor staatlicher und religiöser Bevormundung und Kontrolle geschützt wissen wollen? Oder hatten die Athener vielmehr nach bestem Wissen und Gewissen Recht gesprochen? Nach allem, was wir wissen, wurde geltendes athenisches Recht im Sokratesprozeß nicht verletzt, und auch den Richtern war, wenn man ihren Erfahrungshorizont und ihre Mentalität in Betracht zieht, kein Vorwurf zu machen. Es kann keine Rede davon sein, daß sich die Athener an der Philosophie versündigt hätten, wie es über 75 Jahre später, vom Standpunkt der institutionalisierten Philosophie betrachtet, Aristoteles aus Anlaß der eigenen Flucht aus der Stadt im Sommer 323 v. Chr. scharfzüngig bemerkte.²⁶

Sokrates wurde schuldig gesprochen, weil er die Erwartungen, die das richterliche Publikum an seine Verteidigungsrede stellte, grob mißachte. Die Bedeutung, die dem Prozeß später beigemessen wurde, entsprach keineswegs der zeitgenössischen. Der Prozeß gegen den Philosophen war durchaus kein Einzelfall; eine Asebieklage gegen Philosophen und Intellektuelle war im 5. und 4. Jahrhundert selten, aber dennoch jederzeit möglich. Zwar propagierte der Demos Freiheit und Toleranz, doch hatte das letztlich nur Geltung für

die Bürgerschaft als Ganzes, nicht für den einzelnen Bürger, der in diesem Kollektiv lebte. Gleichheit und Freiheit der Rede bezogen sich nur auf die Diskussion und Abstimmung in den politischen Gremien. Es gab keinen verbürgten Schutz vor dem Zugriff der Gemeinschaft, keine Vorstellung von der Autonomie und dem Schutz der Privatsphäre, keine Idee der Gedanken- und Gewissensfreiheit im Athen des beginnenden 4. Jahrhunderts. Der Demos handelte als Souverän. Solange niemand die Initiative ergriff und behauptete, daß das Wohl des Volkes durch die Taten oder Äußerungen einer Person bedroht sei, wurde jedermann in der Stadt geduldet. Nur so lange blieb auch die Toleranz gegenüber Andersdenkenden bestehen. In Krisensituationen und Notzeiten konnte sich die Sachlage für Außenseiter wie Sokrates jedoch rasch ändern. Der Sokratesprozeß verstellt nur allzu oft den Blick darauf, daß durchaus vorher wie nachher in Athen einige, wenn auch wenige Prozesse dieser Art stattfanden.²⁷ Gleichwohl konnte es, wie man betonen muß, erst durch das unglückliche Zusammenwirken verschiedener Umstände und Konstellationen zur Anklageerhebung gegen Sokrates kommen.

Persönliche Gründe sollen Platon zufolge Anytos veranlaßt haben, gegen Sokrates gerichtlich vorzugehen. Diesen schwerwiegenden und durchaus riskanten Schritt hätte er gewiß nicht gewagt, wenn seine individuelle Abneigung damals nicht von einem großen Teil der Öffentlichkeit geteilt und unterstützt worden wäre. Mißmutig werden viele Athener auf die beständige Fragerei des Sokrates reagiert, mißtrauisch dessen Umgang mit den reichen jungen Herren beobachtet und vor den verderblichen Folgen einer solchen Unterrichtung gewarnt haben – vor der Mißachtung väterlicher Anweisungen und göttlicher Gebote, das heißt: vor der Zersetzung der traditionellen Moralität und Religiosität. Vor dem Putsch der 30 waren Anschuldigungen dieser Art zwar durchaus plausibel, aber nicht hinreichend, um mit einer Asebieklage vor Gericht Erfolg zu haben. Bis dahin zumindest blieben die Attacken gegen Sokrates auf individuelle Äußerungen der Empörung und gelegentlichen Komödienspott beschränkt.

Erst die nach dem Sturz der 30 einsetzende antioligarchische Stimmungsmache brachte den Vorwurf gegen Sokrates auf, daß er ein «Volkshasser» (*misodemōs*) und mitverantwortlich an den Verbrechen der 30 Tyrannen sei. Das Bedürfnis nach politischer Rache war die entscheidende Voraussetzung dafür, daß gegen den mißliebigen Philosophen ein Asebieprozeß mit so vagen Vorwürfen wie der Einführung neuer Götter und dem Verderben der Jugend erfolgreich geführt werden konnte. Ebenso verhielt es sich bei einer Reihe

weiterer Prozesse, die seit der Jahrhundertwende unter Umgehung der Amnestiebestimmungen gegen mehrere Personen, die wie Sokrates ehemals dem Kreis der 3000 angehört hatten, angestrengt wurden. Es ist daher nicht zufällig, daß gerade im Jahr 399 v. Chr. Anklage gegen Sokrates erhoben wurde.

In der Verurteilung des Sokrates ist keineswegs eine universale Wahrheit versinnbildlicht, nämlich die vom scheinbar unversöhnlichen Gegensatz zwischen der ewigen Unvernunft der Menge und der Wahrheitssuche des Philosophen. Im Gegenteil: Nicht willkürlich und unüberlegt, wie Platon in der *Apologie* suggeriert, sprachen die Richter Sokrates schuldig, keineswegs verurteilten sie einen lästigen Unruhestifter in einem «einzigartigen Akt der Notwehr», wie jüngst Michael Stahl (im Anschluß an Christian Meier) geurteilt hat.²⁸ Der verhältnismäßig knappe Ausgang der Abstimmung über die Schuldfrage – Sokrates fehlten nur 30 Stimmen – weist vielmehr darauf hin, daß die Richter die Argumentationen von Anklage und Verteidigung sorgsam abwogen und viele von ihnen bereit waren, über das eigenwillige Auftreten und die wohlkalkulierten Provokationen des Sokrates hinwegzusehen.

Die Hinrichtung des uneinsichtigen Philosophen zog bei den Athenern weder Reue noch Trauer nach sich. Erst Xenophon, Platon und andere von den Athenern und ihrer Demokratie enttäuschte Männer wie der aus der peripatetischen Schule hervorgegangene Politiker Demetrios von Phaleron schufen den Mythos vom Märtyrer Sokrates.²⁹ Dabei berücksichtigten sie nicht, daß die Wahrheitsuche des Sokrates, für die das Wirken in der Öffentlichkeit konstitutiv war, selbst eine, wenn auch nicht beabsichtigte Folge der günstigen Entfaltungsmöglichkeiten im Rahmen der athenischen Demokratie darstellte. Platon zog aus der Hinrichtung des Sokrates seine persönlichen Konsequenzen. Er nahm den Tod seines Lehrers zum Anlaß, sich als Philosoph nicht länger inmitten des Volkes auf den Marktplätzen und Gymnasien öffentlich zu exponieren (*demosieuein*), sondern die theoretische Suche nach Wahrheit und Gerechtigkeit künftig im Privaten zu betreiben, in einem kleinen Kreis von Eingeweihten (*idioteuein*) ... doch das ist eine andere Geschichte.

Der Prozeß gegen Sokrates.
Ein ›Sündenfall‹ der athenischen Demokratie?
Peter Scholz

- D. Cohen, The prosecution of impiety, in: ders., Law, Sexuality, and Society, Cambridge 1991, 203–217.
K. Döring, Sokrates, in: H. Flashar (Hrsg.), Grundriss der Geschichte der Philoso-

- phie. Die Philosophie der Antike 2.1: Sophistik, Sokrates, Sokratik, Mathematik, Medizin, Basel 1998, 141–178.
- M. I. Finley, Socrates and Athens, in: ders., *Aspects of Antiquity. Discoveries and Controversies*, London/New York 1977², 64–73.
- M. I. Finley, Sokrates und die Folgen, in: ders., *Antike und moderne Demokratie*, Stuttgart 1987, 76–106.
- M. H. Hansen, The Trial of Sokrates. From the Athenian Point of View, Kopenhagen 1995.
- J. Malitz, Sokrates im Athen der Nachkriegszeit (404–399 v. Chr.), in: H. Kessler (Hrsg.), *Sokrates. Geschichte, Legende, Spiegelungen*, Zug 1995, 11–38.
- C. Mossé, Le procès de Socrate, Brüssel 1987.
- V. Parker, *Athenian Religion. A History*, Oxford 1996, 199–217.
- P. Scholz, Der Philosoph und die Politik. Die Ausbildung der philosophischen Lebensform und die Entwicklung des Verhältnisses von Philosophie und Politik im 4. und 3. Jahrhundert v. Chr., Stuttgart 1998.
- G. Vlastos, *Socratic Studies*, Cambridge 1994.
- R. Zoepffel, Sokrates und Athen, in: H. Kessler (Hrsg.), *Sokrates. Gestalt und Idee*, Heitersheim 1993, 11–45.
- 1 Zur Problematik der Identifizierung des Anklägers: H. Blumenthal, Meletus the Accuser of Andocides and Meletus the Accuser of Socrates: One Man or Two, *Philologus* 117 (1973), 169–178. Es gibt in dieser Zeit noch sieben weitere Träger dieses Namens.
 - 2 Zur Person s. W. Aly, Anytos, der Ankläger des Sokrates, *Neue Jahrbücher für das klassische Altertum, Geschichte und deutsche Litteratur* 16 (1913), 169–175; J. K. Davies, *Athenian Propertied Families, 600–300 B. C.*, Oxford 1971, 40 f. (nr. 1324).
 - 3 Zur Verfahrensweise ausführlich: A. L. Boegehold, The Lawcourts at Athens. Sites, Buildings, Equipment, Procedure and Testimonia (*The Athenian Agora* XXVIII), Princeton, N. J. 1995, 30–36.
 - 4 Zur Herrschaft der 30 Tyrannen vgl. G. A. Lehmann, Oligarchische Herrschaft im klassischen Athen. Zu den Krisen und Katastrophen der attischen Demokratie im 5. und 4. Jahrhundert v. Chr., Opladen 1997, 48–54 (*Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften G* 346); D. M. Lewis, in: *The Cambridge Ancient History VI*, Cambridge 1994, 32–40.
 - 5 Zur Wiederherstellung der Demokratie und zum Amnestieerlaß: P. Harding, King Pausanias and the Restoration of Democracy at Athens, *Hermes* 116 (1988), 186–193; T. Loening, The Reconciliation Agreement of 403/402 B. C. in Athens. Its Content and Application, Wiesbaden 1988.
 - 6 Zur außen- und innenpolitischen Situation dieser Jahre s. allgemein: P. Funke, Homónoia und Arché. Athen und die griechische Staatenwelt vom Ende des Peloponnesischen Krieges bis zum Königsfrieden, Wiesbaden 1980, 12 ff.; G. A. Lehmann, Die revolutionäre Machtergreifung der «Dreißig» und die staatliche Teilung Attikas (404–401/0 v. Chr.), in: *Antike und Universalgeschichte. Festschrift für H. E. Stier*, Münster 1972, 201–233.
 - 7 Vgl. Malitz (1995), 25–27.
 - 8 Näheres bei P. Green, Text and Context in the Matter of Xenophon's Exile, in: I. Worthington (Hrsg.), *Ventures into Greek History*, Oxford 1994, 215–227.
 - 9 Eryximachos: Pap. Ryl. 489. Hippotherses: Pap. Oxy. 1606. Eratosthenes: Lysias, or. 12. Vgl. K. J. Dover, *Lysias and the Corpus Lysiacum*, Berkeley/Los Angeles 1968, 34. 40 f.
 - 10 Sokrates gehörte dem athenischen Mittelstand an, der Klasse der Hopliten, die

- instande waren, die Kosten für ihre Hoplitenrüstung, bestehend aus Panzer, Helm, Beinschienen, Schwert, Stoßlanze und Schild, selbst zu tragen. Sie bildeten den Kern des athenischen Heeres, dessen Hauptwaffe die geschlossene Formation der Hoplitenphalanx war. Daher galt der Hoplit traditionell als der klassische Repräsentant des athenischen Bürgers, dessen politische Selbstbestimmung auf die Repräsentation und Ausübung militärischer Macht gegründet war. Daß der Philosoph aus nicht ganz ärmlichen Verhältnissen kam, darauf weist auch der Umstand, daß sein Hausstand neben seinen beiden Ehefrauen noch mehrere Frauen umfaßte, die vor dem Trunk des Schierlingsbechers zusammen mit seinen drei Söhnen noch einmal zu ihm geführt wurden.
- 11 Daß die öffentliche Wahrnehmung des Sokrates als Oligarchenfreund im Widerspruch zu dessen eigentlich demokratischer Gesinnung stand, hat G. Vlastos (*The Historical Socrates and Athenian Democracy*, in: ders., *Socratic Studies*, Cambridge 1994, 87–108) gezeigt.
 - 12 So trug dem Sokrates seine Kritik am erotischen Verhältnis des Kritias zu dem jungen Euthydemos nicht nur dessen Zorn, sondern auch ein gesetzliches Verbot ein, «die Kunst des Redens zu lehren». Das wiederum soll Sokrates zum Anlaß genommen haben, den Tyrannen mit ironischer Rede seine intellektuelle Unabhängigkeit und Ohnmacht vorzuführen (Xenophon, *Memorabilia* 1, 2, 31f.). Der Philosoph weigerte sich zudem, auf Befehl der 30 den zur Hinrichtung bestimmten demokratischen Strategen Leon von Salamis festzunehmen (Platon, *Apologia* 32 c–d). Zur Biographie des Strategen: W. J. McCoy, *The Identity of Leon*, *AJPh* 96 (1975), 187–199.
 - 13 Eine kurze Liste der übereinstimmenden Angaben findet man bei Hansen (1995), 6.
 - 14 Zur Rekonstruktion der Prozeßreden: Döring (1998), 150–153.
 - 15 Platon, *Apologia* 19 a.
 - 16 Platon, *Apologia* 32 b–d; Xenophon, *Memorabilia* 1, 1, 18.
 - 17 Platon, *Apologia* 37 c 4–38 ab; Kriton 53 c 3 f.
 - 18 Xenophon, *Apologia* 23; Platon, *Apologia* 36 d 1–37 a. 38 b 6–9.
 - 19 Vgl. hierzu die Kontroverse zwischen R. Kraut, *Socrates and the State*, Princeton 1984, und T. C. Brickhouse/N. D. Smith, *Socrates on Trial*, Princeton 1989, 170–173.
 - 20 S. zuletzt P. A. Vander Waerdt, *Socrates in the Clouds*, in: ders., *The Socratic Movement*, Ithaca/London 1994, 48–86.
 - 21 Zu den «oligarchischen» Freunden des Sokrates vgl. besonders D. I. Rankin, *Socrates, an Oligarch?*, *L'Antiquité classique* 56 (1987), 68–87.
 - 22 Vgl. K. Dover, *Aristophanes. Clouds*, London 1968, XXXII–XXXIV. XLVII; A. Weiher, *Philosophen und Philosophensport in der attischen Komödie*, Diss. München 1913, 5–37.
 - 23 Plat. *Theait.* 149 a; *Symp.* 215 b; *Gorg.* 494 d. Zur äußerlichen Abgrenzung der philosophischen von der politischen Lebensform: Scholz (1998), 14–37.
 - 24 So etwa Cohen (1991), 212–217.
 - 25 S. hierzu Parker (1996) und den Beitrag von Fritz Graf im vorliegenden Band.
 - 26 Aristoteles, *Fragment* 667 Rose³ = I. Düring, *Aristotle in the Ancient Biographical Tradition*, Göteborg 1961, T 44.
 - 27 Zu den Asebieprozessen und zu der Problematik der Redefreiheit: Scholz (1998), 62–71; R. W. Wallace, *Private Lives and Public Enemies. Freedom of Thought in Classical Athens*, in: A. L. Boegehold/A. C. Scafuro (Hrsgg.), *Athenian Identity and Civic Ideology*, Baltimore/London 1994, 127–155; K. J. Dover, *The Freedom of the Intellectual in Greek Society*, *Talanta* 7 (1976), 24–54 = ders., *The Greeks and their Legacy. Collected Papers II*, Oxford/New York 1988, 135–158.

- 28 Ch. Meier, Der Sokrates-Prozeß, in: U. Schultz (Hrsg.), Große Prozesse. Recht und Gerechtigkeit in der Geschichte, München 1997, 21–31; M. Stahl, Sokrates, in: K. Brodersen (Hrsg.), Große Gestalten der griechischen Antike. 58 historische Portraits von Homer bis Kleopatra, München 1999, 241.
- 29 In seiner Schrift *Verteidigung des Sokrates* (F. Wehrli, Die Schule des Aristoteles 4, Basel 1949, Fragment 91–98) warf Demetrios von Phaleron, nicht zuletzt aus Enttäuschung über sein eigenes politisches Scheitern, den Athenern eine grundsätzliche Abneigung gegen Philosophen vor und stellte als Beleg für diese Behauptung eine Sammlung von historischen Beispielen zusammen. Zur Nachwirkung s. ansonsten: K. Döring, *Exemplum Socratis*. Studien zur Sokratesnachwirkung in der kynisch-stoischen Populärphilosophie der frühen Kaiserzeit und im frühen Christentum, Stuttgart 1979 (Hermes Einzelschriften 42); P. A. Vander Waerdt, *The Socratic Movement*, Ithaca/London 1994.